

Zeitschrift: Fachzeitschrift Heim
Herausgeber: Heimverband Schweiz
Band: 68 (1997)
Heft: 1

Artikel: Die richtige Indikation ist von Bedeutung : Heimerziehung : ein schwerer Eingriff in die Lebensgeschichte : Referat zum Jubiläum : 50 Jahre Sektion Basel-Land und Basel-Stadt des Schweizerischen Heimverbandes (HVS)

Autor: Tschudi, Martin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-812291>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die richtige Indikation ist von Bedeutung

HEIMERZIEHUNG: EIN SCHWERER EINGRIFF IN DIE LEBENSGESCHICHTE*

Referat zum Jubiläum

50 Jahre Sektion Basel-Land und Basel-Stadt des Schweizerischen Heimverbandes (HVS)

Von Dr. iur. Hans Martin Tschudi, Vorsteher des Justizdepartementes Basel-Stadt

Zum 50-Jahr-Jubiläum der Sektion Basel-Landschaft und Basel-Stadt des Schweizerischen Heimverbandes überbringe ich Ihnen die herzlichsten Glückwünsche und den Dank der Regierung des Kantons Basel-Stadt und unserer Bevölkerung. Der Dank gilt Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der in Ihrem Verband zusammengeschlossenen Einrichtungen für Betagte, Kinder und Jugendliche und für Behinderte. Sie erbringen in unermüdlicher und selbstverständlicher Art und Weise entscheidende soziale Dienstleistungen, die sich in aller Regel in der Stille vollziehen und nicht gross an die Öffentlichkeit gelangen.

Ihr Verband ist eine Sektion des Heimverbandes Schweiz, der 1844 als Verband Schweizerischer Armenerzieher (VSA) als Dachverband gegründet wurde. Er nannte sich später Verein für Schweizerisches Heimwesen und neuerdings Heimverband Schweiz. Dieser gewandelte Verband wirkt bis zum heutigen Tage in unserem Lande äusserst segensreich. Er ist aus unserer sozialpolitischen Landschaft nicht wegzudenken.

Der Schweizer Heimverband hat sich 1992 neue Statuten gegeben. Darin hat er sich unter anderem folgende Ziele gesetzt:

- die Qualität der Leistungserbringung und der Führung in den Heimen zu heben, die Zusammenarbeit zwischen Heimkommissionen und Heimleitungen zu heben
- auf die politischen, gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen für die Heime so einzuwirken, dass sie den steigenden Anforderungen angepasst werden
- das Ansehen der Heime und der Heimerbeute in der Öffentlichkeit zu mehren
- von Behörden und anderen Organisationen als kompetenter Verhandlungs- und Koordinationspartner in Heimfragen anerkannt zu werden

- auf eine leistungs- und arbeitsklimafördernde Personalpolitik und Nachwuchsförderung in den Heimen hinzuwirken
- die Leistungsangebote zukunfts- und bedürfnisorientiert weiterzuentwickeln und mit den Mitgliedern Lösungen für ihre Probleme zu erarbeiten
- den Verbandsmitarbeitern Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu eröffnen.

Von den Dienstleistungen Ihres Dachverbandes hebe ich diejenigen hervor, welche über den Verband hinaus bekannt sind:

- die Herausgabe der anerkannten «Fachzeitschrift Heim»
- die Diplombildung für Heimleiterinnen und Heimleiter
- die jährlichen Fachtagungen der einzelnen Fachverbände, des Berufsverbandes und einzelner Sektionen
- das jährliche Kursprogramm für die Fort- und Weiterbildung.

Die von Ihnen erbrachten Leistungen richten sich vor allem auf: *Betagte, Behinderte, Kinder und Jugendliche*. Dabei handelt es sich um Gruppierungen, die rasch einmal Gefahr laufen, mit ihren Bedürfnissen übersehen, überhört und marginalisiert zu werden. Diese Gruppen sind auf Menschen angewiesen, die sich als Anwalt des Betagten, als Anwalt des Kindes und als Anwalt des Behinderten verstehen. Ihre Fachverbände für diese Gruppierungen bearbeiten die anstehenden Probleme der jeweiligen Heimsparte. Darüber hinaus nimmt der *Dachverband die berufspolitischen Interessen der Heimleiterinnen und Heimleiter* wahr. Ganz wichtig scheint mir auch die von Ihrem Verband geförderte Beziehungspflege und der Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern auf regionaler, schweizerischer und europäischer Ebene.

Es handelt sich beim Heimverband Schweiz um eine gut durchorganisierte Institution mit grosser Kompetenz und Ausstrahlung auf unser Land und unsere Kantone. Als Regionalverband rich-

ten Sie sich nach den Intentionen des Dachverbandes, wie Ihren Statuten zu entnehmen ist.

Im Kanton Basel-Stadt haben die meisten Heime eine private Trägerschaft

Die Zuständigkeiten für die einzelnen Heimgruppierungen sind innerhalb der kantonalen Verwaltung auf verschiedene Departemente verteilt:

- *Heime für Betagte*: Zuständig sind das Amt für Alterspflege des Sanitätsdepartementes sowie das Amt für Sozialbeiträge des Wirtschafts- und Sozialdepartementes (Renten und Beihilfen).
- *Heime für erwachsene Behinderte*: Zuständig sind seit 1. Januar 1995 die Abteilung Erwachsene Behinderte des Sozialpädagogischen Dienstes (SDS) im Erziehungsdepartement sowie das Amt für Sozialbeiträge des Wirtschafts- und Sozialdepartementes (Renten und Beihilfen).
- *Heime für Kinder und Jugendliche*: Zuständig ist – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – ebenfalls das Erziehungsdepartement, Sozialpädagogischer Dienst. Es ist seit der letzten grösseren Reorganisation 1993/94 unter anderem verantwortlich für die Finanzierung, die Planung und die Fachaufsicht in diesem Bereich. Es führt selber *drei Tagesheime* (Mittlere Strasse 1, Petersgraben 14, Alemannengasse 19) und *vier Schulheime* (Waldschule, Herberge, Hoffnung, Psychotherapiestation).

Diese Aufzählung ist sehr allgemein. Sie wissen selber, dass jeder Bereich ein differenziertes Spektrum von Einrichtungen aufzuweisen hat.

Sie werden mir als Vorsteher des Justizdepartementes, zu dem auch die Vormundschaftsbehörde mit dem Jugendamt gehört, gestatten, wenn ich *aus der Sicht der «Versorgerseite» einige Ausführungen zum Bereich Heime für Kinder und Jugendliche mache*. Im Kanton Basel-Stadt werden diese Ein-

*Referat gehalten anlässlich der Jubiläumsfeier 50 Jahre Sektion Basel-Landschaft und Basel-Stadt des Heimverbandes Schweiz.

richtungen nämlich vom *Jugendamt* belegt. Dieses bleibt in der letzten Verantwortung, wenn es ein Kind oder einen Jugendlichen in einem Heim unterbringt, und zwar für die gesamte Heimdauer – oft genug auch darüber hinaus.

Heimerziehung versteht sich heute als ein nach aussen und innen aufeinander abgestimmtes regionales und überregionales Verbundsystem

Dazu gehören Aussenwohngruppen und das betreute Einzelwohnen in der letzten Phase der Heimerziehung, um die Jugendlichen an die Realität ausserhalb des Schonraums Heim heranzuführen und den Verselbständigungsprozess gezielt zu fördern. Damit entfällt weitgehend die Zäsur in den Schülerheimen, die früher zum Zeitpunkt des Schulaustritts einen Heimwechsel nach sich zogen.

Auch in bezug auf das methodische Vorgehen hat Heimerziehung in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte erzielt. Als Stichworte seien genannt: Transparenz, reziproke Öffnung, Professionalität, Erziehungsplanung. (Fall-/ Standortbesprechungen), Elternarbeit, Gruppenverkleinerung, eigene Gruppenwohnung, Erweiterung des Bezugspersonenangebots, nachgehende Fürsorge, verkürzte Aufenthaltsdauer, Fortbildung, Anpassung an die veränderte Nachfrage, Koedukation, Supervision usw. Alle diese Neuerungen orientieren sich am «gelingen pädagogischen Alltag».

Der Wandel drückt sich auch in einem *freierlicheren Geist der Heime* und in einem *partnerschaftlicheren Umgang zwischen den Erziehern und den Heimbewohnern* aus. Gleichzeitig wurde den letzteren mehr *Mitsprache in bezug auf die Gestaltung des Gruppenlebens und des Heimalltags* (Heimordnung, Zimmer- und Freizeitgestaltung, Taschengeld, Ausgang, Wochenendurlaub, Ferien) eingeräumt.

Heimerziehung gerät allerdings heute in eine gewisse Bedrängnis

Heimerziehung hat sich in den letzten fünfzig Jahren stark verändert. Sie befand sich 1946 nach dem Zweiten Weltkrieg in einem starken Aufbruch, und sie steckt gegenwärtig erneut im Umbruch. Diesen Umbruch spüren Sie selber sehr deutlich. Das hängt mit verschiedenen Faktoren zusammen, unter anderem mit der Verknappung der öffentlichen Gelder. Ich nenne nur ein paar Stichwörter: *die Abkoppelung vom kantonalen Lohngesetz, der Belegungsdruck, die hohen Heimkosten.*

Hier sind in der Tat viele offene Fragen. Nicht zuletzt deshalb hat die Regierung eine Analyse über die gesamte Jugendarbeit in unserem Kanton in Auftrag gegeben, von der wir uns hinsichtlich der künftigen Gestaltung wichtige Hinweise erhoffen. Diese Ergebnisse liegen noch nicht vor.

Angesichts der veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Situation interessiert mich ein anderes Thema ebenso sehr, die Fragen nach der Indikation von Heimerziehung, welche unter finanz- und gesellschaftspolitischem Aspekt von Bedeutung sind. Die Einweisungsinstanzen müssen sich heute wieder intensiv mit diesem Thema beschäftigen. Nachdem man im Gefolge der Heimkampagne glaubte, die Fragen der Indikation ein für allemal überwunden zu haben, erlangen sie heute neue Aktualität.

Zwar kann nach meiner Einschätzung auch in der näheren Zukunft auf Heimerziehung nicht verzichtet werden. Die heute mit 18 Jahren erreichte Mündigkeit wird dazu führen, dass junge Erwachsene inskünftig nur noch unter bestimmten Voraussetzungen im Heim bleiben können. Junge Mündige werden nicht mehr in ein Jugendheim eingewiesen. Für sie kommen allenfalls vormundschaftliche Massnahmen nach Erwachsenenrecht zum Zuge. Im Kan-

Heimerziehung ist grundsätzlich eine gleichrangige Hilfeleistung gegenüber allen anderen.

ton Basel-Stadt hat unter Federführung meines Departementes eine interdepartemental zusammengesetzte Arbeitsgruppe damit begonnen, die Fremdbetreuungspraxis zu überprüfen.

Heimerziehung ist grundsätzlich eine gleichrangige Hilfeleistung gegenüber allen anderen Formen der Jugendhilfe. Daran besteht kein Zweifel. *In der Palette indizierter Hilfen darf sie nicht zum Schlusslicht werden. Dass in bezug auf die Frage, wann Heimerziehung einzuleiten ist, bei den einweisenden Stellen grosse Unsicherheit herrscht, ist jedoch ein offenes Geheimnis. Ungerechtfertigtes Experimentieren im Vorfeld kann sich auf die verspätet untergebrachten jungen Menschen nachteilig auswirken.* Mit einem solchen Vorgehen wird Heimerziehung um ihre Möglichkeiten gebracht, das heisst, längeres Zuwarten mit einer Einweisung ins Heim schmälert die Erfolgsaussichten. Dadurch stösst

das Heim rascher an Grenzen und schwächt seine Tragfähigkeit.

Heimbedürftige Kinder und Jugendliche weisen heute nicht selten massive Verhaltens- und Persönlichkeitsdefizite auf. Deshalb darf das Heim nicht Endstation sein. Im Gegenteil: Das Heim ist Ausgangspunkt für weitere Hilfestellungen.

“Das Heim darf nicht Endstation sein. Das Heim ist Ausgangspunkt für weitere Hilfestellungen.”

Die Tendenz, zunächst alle anderen Möglichkeiten zur Vermeidung von Heimerziehung auszuprobieren – erst die Gewährung offener Hilfen, dann Pflegefamilie, schliesslich Heim – ist abzulehnen. Wer die Anforderungen des Verhältnismässigkeitsprinzips so auslegt, hat dieses falsch verstanden. Das Verhältnismässigkeitsprinzip verlangt zwar die Wahl des «gelindesten» Mittels; dieses muss aber gleichzeitig geeignet sein, den gewünschten Erfolg zu bewirken! Und es gibt Fälle, wo die Heimeinweisung das «gelindeste» Mittel im Rechtssinne ist. Es geht immer um die rechtzeitig einzuleitende Hilfe, die sich aus dem individuellen Erziehungsbedarf ergibt und sich ausschliesslich am Wohl des jungen Menschen zu orientieren hat. Schematische Entscheidungsabläufe stehen in einem Widerspruch dazu. Auf Heimerziehung darf nicht – auch nicht aus Kostengründen – verzichtet werden, wenn sie indiziert ist.

Weil Heimerziehung überfordert wird, wenn sie zu spät zum Zuge kommt, bleibt manche Chance ungenützt und wird die «Gasse» zur Alternative. Jemanden aber einfach «auf der Strasse» zu belassen, ist nicht zu verantworten, weil sie dem jungen Menschen zur Gefahr wird und ihn möglicherweise in Drogen und Kriminalität führen kann.

Um Missverständnissen vorzubeugen: Es kann nicht darum gehen, einer – gottlob überwundenen – Monopolisierung der Heimerziehung das Wort zu reden. Wo auf Heimerziehung durch die Gewährung anderer indizierter Massnahmen verzichtet werden kann, ist ihnen aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips uneingeschränkt der Vorzug einzuräumen. So einschneidend Heimerziehung für die Betroffenen – Kind und Eltern – auch sein mag, darf man vor ihr weder aus ideologischen noch aus anderen Gründen zurückschrecken.

Der Entscheid für die Heimerziehung bedeutet den vorläufigen Verzicht auf vorher geprüfte, mögliche Alternativen. In der Regel kommt dieser Entscheidungsprozess auf kasuistischem Wege im Sinne eines Ausschlussverfahrens zustande, in Zweifelsfällen nach Einholung eines psychiatrischen Gutachtens.

Die Indikation hat daher eine Brückenfunktion zwischen Diagnose und Therapie

Begriffe, die aus der Medizin stammen und für die Pädagogik mit Inhalt gefüllt werden müssen. Der Begriff «Therapie» kann hier vernachlässigt werden. Hingegen soll der Begriff «Indikation» näher bestimmt werden.

Der Begriff *Indikation* geht auf das lateinische Verb «indicare» (= anzeigen) zurück und findet vornehmlich in der Medizin Verwendung. Nach dem Neuen Brockhaus bedeutet Indikation «Heilanzeigen, Notwendigkeit zur Anwendung eines Heilverfahrens bei bestimmten Krankheiten» (Bd. 2, 655). Die Indikation soll also bei festgestellten Krankheiten zu ihrer Beseitigung, Besserung oder Heilung ein bestimmtes Vorgehen sicherstellen. Wiederherstellung der Gesundheit, auch wenn ein Restdefekt – zum Beispiel Verlust eines Gliedes – zurückbleibt, ist das Ziel. Die Indikation dient einer relativ sicheren Erfolgsprognose. Sie setzt eine klare Diagnose voraus, um eine gezielte Behandlung (= Therapie) einleiten zu können.

Bei der *Diagnose* geht es um das Erkennen und Deuten von Störungen, Fehlentwicklungen und Mangelerscheinungen. Die Prognose ist eine Voraussage darüber, welche Mittel und Methoden aufgrund der gefällten Diagnose eingesetzt werden müssen. Die *Therapie* beinhaltet die Festlegung der einzelnen Behandlungsschritte und deren Überprüfung (vgl. Weinschenk 1976, 449).

Die Indikation steht demnach vor der Behandlung; sie erfolgt erst im Anschluss an eine sorgfältige Diagnosestellung. Häufig kommt man nicht umhin, gleichzeitig nach der *Kontraindikation* eines bestimmten Heilverfahrens oder Heilmittels zu fragen. Im medizinischen Sinne ist die Indikation folglich eine Aussage über die Anwendung und Wirkung eines «Mittels» (Weinschenk, a.a.O.).

Bei der *Übertragung des Begriffs Indikation auf die Pädagogik* ist Vorsicht geboten. Hier geht es ja nicht um Krankheiten, sondern um die Behebung von Fehlentwicklungen, Entwicklungshemmungen und/oder Verhaltensauffälligkeiten. Anders ausgedrückt: Es

geht um die Aufarbeitung von Erziehungsdefiziten und den Erwerb neuer Verhaltensbereitschaften (= Dispositionen). Mit der pädagogischen Indikation soll eine gewünschte Wirkung durch ein zielorientiertes Handeln erreicht werden.

Da Heimerziehung ein schwerer Eingriff in die Lebensgeschichte eines jungen Menschen ist, ist die richtige Indikation von Bedeutung. Die Indikation hat also keinen defensiven Charakter gegenüber der ihr entgegengebrachten Kritik, sondern sie dient der Absicht,

“**Der Entscheid für die Heimerziehung bedeutet den vorläufigen Verzicht auf vorher geprüfte, mögliche Alternativen.**”

nur jene Kinder/Jugendlichen der Heimerziehung zuzuführen, denen dadurch besser als durch andere Massnahmen geholfen werden kann. Dass sich nicht in allen Fällen die gewünschten Erfolge einstellen, ist ein ungelöstes Problem der Indikation (= Gültigkeit der Methoden). Warum der Erfolg im Einzelfall ausgeblieben ist, muss daher immer wieder eingehend geprüft werden (vgl. Weinschenk, a.a.O.). Ebenso wichtig erscheint mir, auch die Erfolge einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn die Indikation für Heimerziehung am ehesten im *Sinne eines Ausschlussverfahrens* gewonnen werden kann, ist die jeweils erwogene Unterbringungsform mit ihren Vor- und Nachteilen notwendigerweise einer jeden möglichen anderen Massnahme gegenüberzustellen. Wir kennen grundsätzlich drei Platzierungsformen:

- den Verbleib im Elternhaus
- die Unterbringung in einer Pflegefamilie
- die Unterbringung in einem Heim (Heim in allen Spielarten).

1. Verbleib im Elternhaus

Zu klären sind jeweils drei Fragen:

- Unter welchen Bedingungen kann das Kind/der Jugendliche im Elternhaus bzw. bisherigen Lebensmilieu bleiben?
- Wie und mit welchen Mitteln kann der Erziehungsanspruch des Kindes/Jugendlichen gesichert werden?
- Wie können die Eltern in ihren erzieherischen Bemühungen unterstützt werden?

Es besteht folgender Grundsatz:

Wenn immer die Möglichkeit besteht, ein Kind in seinem bisherigen Lebensmilieu zu belassen und ihm Förder- und Kompensationshilfen anzubieten, gibt es keinen Grund, es aus der Familie herauszunehmen. Voraussetzung dafür ist die Erforschung des Beziehungsgefüges der Familie und ihres Umfeldes. Es ist zu prüfen, ob insbesondere Eltern jüngerer Kinder durch Beratung – unter Umständen verbunden zum Beispiel mit sozialpädagogischer Familienbegleitung oder mit dem Einbezug eines Tagesheims – befähigt werden können, nach einer bestimmten Zeit ohne fremde Hilfe ihre Erziehungsaufgabe eigenverantwortlich wahrnehmen können. Voraussetzung für den Verbleib des Kindes in der Familie ist eine tragende Beziehung zu seinen Eltern oder einem Elternteil. Die Eltern müssen ihrerseits der Beratung zugänglich und zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt oder einer anderen Beratungsstelle bereit sein. Das Kind darf in seinem Sozialverhalten nicht allzu stark aus dem Rahmen fallen, das heisst, es muss erzieherisch ansprechbar sein. Die Eltern sollen in ihrer Erziehungsarbeit unterstützt und bestärkt werden. Ihre Erziehungstätigkeit darf indes weder eingeschränkt noch ersetzt werden.

2. Unterbringung in einer Pflegefamilie

Hier stellen sich jeweils folgende Fragen:

- Welche Vorteile bietet die Pflegefamilie gegenüber dem Verbleib des Kindes/Jugendlichen im Herkunftsmilieu?
- Welche Nachteile erwachsen aus der Fremdfamilienplatzierung?
- Welche zusätzlichen Hilfen müssen der Pflegefamilie gewährt werden?
- Bedarf das Kind besonderer Hilfen, die von einer sozialpädagogischen Pflegefamilie oder einem Heim besser gewährt werden können?

Die Unterbringung von Kindern/Jugendlichen in einer Pflegefamilie (Fremdfamilie, Ersatzfamilie) hat eine lange Tradition. Sie ist die älteste Form der Ersatzerziehung. Im historischen Verlauf wechselte der Vorrang von Heim oder Pflegefamilie ständig aufgrund der Kritik «an der (jeweils) bis dahin stärker beachteten, vorherrschenden und schliesslich überlebten Erziehungsform» (Bonhoeffer in: Bonhoeffer/Widemann 1974, 124). Infolge der Heimkampagne erlebte die Pflegefamilie eine Aufwertung. Diese Tendenz war in allen westeuropäischen Ländern nachzuweisen – nicht zuletzt wurden

für die Favorisierung der Pflegefamilie Kostengründe angeführt.

Von der traditionellen Pflegefamilie hebt sich die professionelle Pflegefamilie (= Heilpädagogische Pflegefamilie, Sozialpädagogische Pflegefamilie) als moderne Variante ab. «Fachlichkeit» bildet hierbei zunächst nur ein äusserliches Unterscheidungskriterium. Die der professionellen Pflegefamilie zugeschriebene Überlegenheit gegenüber der herkömmlichen Pflegefamilie ist allerdings noch nicht erwiesen. «Menschenkenntnis, Einfühlungsvermögen, Hingabe und Geduld sind nicht an Fachausbildung ... gebunden» (Bonhoeffer/Widemann 1974, 17). Die gegenüber der «spätbürgerlichen» Kleinfamilie vorgebrachte Kritik macht nämlich nicht halt vor der professionellen Pflegefamilie. Trotz gewisser Überlegenheit ist die Fremdfamilie – sowohl die traditionelle als auch die professionelle – kein Allheilmittel und nicht a priori eine Alternative zum Heim schlechthin.

Blandow (1976, 147: Pflegefamilien – eine Alternative zur Heimerziehung) hat nachgewiesen, «dass Pflegefamilien allenfalls für 50 Prozent der in ihnen betreuten Kinder einen dauerhaften und emotional befriedigenden Aufwuchsplatz bieten. Ältere Kinder mit engen Bindungen an die Herkunftsfamilie und verhaltensgestörte Kinder sind für die Durchschnitts-Pflegefamilie in der Regel nicht tragbar; für diese Kinder ist Heimerziehung unter den gegebenen Voraussetzungen unumgänglich».

Die Pflegefamilie ist wie das Heim ein Ersatz für die ausfallende Familie. Als Ersatzeinrichtung stehen Pflegefamilie und Heim grundsätzlich auf gleicher Ebene, erfahren aber eine ungleiche gesellschaftliche Bewertung (Bonhoeffer 1974, 134). Aufgrund einer «negative(n) Voreingenommenheit gegen kollektive Erziehung, die ihren argumentativen Grund hat in einer positiven Voreingenommenheit für (die) Familie», kommt Thiersch zu folgender Schlussfolgerung:

Pflegefamilien dürfen nicht gegen andere Möglichkeiten ... ausgespielt oder ihnen prinzipiell vorgezogen werden; sie sind sinnvoll nur in gewissenhaftem Bezug auf spezifische Bedürfnisse (Alter, bisherige Lebenserfahrung, Problemlage) und im Abwägen der Alternativen» (Thiersch in: Bonhoeffer/Widemann 1974, 99).

Als Faustregel kann gelten: Je jünger ein Kind ist, je weniger es bereits depriviert ist, um so eher kann sich die Unterbringung in einer tragfähigen Pflegefamilie für die weitere Entwicklung als günstig erweisen. Eine Pflegefamilie ist immer dann zu empfehlen,

wenn auf Heimerziehung verzichtet werden kann und die Pflegestelle unter Würdigung der bisherigen Lebenssituation für das Kind den geeigneten Erziehungsplatz abgibt.

Mit der Unterbringung in einer Pflegefamilie soll dem Kind vor allem ein dauerhafter Platz angeboten werden, der Gewähr für seine kontinuierliche Entfaltung bietet. Die Unterbringung in einer Pflegefamilie nach dem Prinzip von Versuch und Irrtum ist nicht gerechtfertigt, wenn Bedenken gegen die Richtigkeit dieser Massnahme bestehen. Auch für Jugendliche in der Ablösungsphase kann die Unterbringung in einer Pflegefamilie im Einzelfall durchaus angezeigt sein. Dennoch ist bekannt, dass viele Pflegekind- und Adoptionsverhältnisse in und an den in der Pubertät zusätzlich auftretenden Erziehungsproblemen scheitern.

Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist dann *kontraindiziert*, wenn

- die *affektiven Bindungen* zwischen Eltern oder anderen Bezugspersonen zum Kind, soweit sie aufrecht erhalten werden sollen, zu stark ausgeprägt sind
- die Eltern oder andere Bezugspersonen ständig und vehement intervenieren und damit die weitere kontinuierliche Entwicklung des Kindes in Frage stellen
- sich *Übertragungsreaktionen* bzw. Aggressionen für die Fortführung des Erziehungsprozesses in der Fremdfamilie als unerträglich erweisen
- die Pflegefamilie *traumatisierend* auf das Kind einwirkt (Empfehlungen der Hamburger Kommission 1974, 138).

An die Auswahl der Pflegeeltern müssen *hohe Ansprüche* gestellt werden. Das gilt auch für die *professionelle Pflegefamilie*. Die Pflegefamilie muss geeignet sein, das heisst, sie muss dem Kind Geborgenheit und Zuwendung geben, tragfähige Beziehungen aufbauen, das Kind mit seinem biographischen Hintergrund akzeptieren. Dazu bedarf sie einer fachlich kompetenten Beratung, die sich nicht in blosser Aufsicht erschöpft, sowie den Willen zur Zusammenarbeit mit der einweisenden Behörde.

Während bei unserem nördlichen Nachbarn nach der Bundesstatistik die Pflegefamilien kräftig zugenommen haben und die Heimunterbringungen zurückgegangen sind, spielt die Pflegefamilie wenigstens in unserem Stadtkanton – eine vergleichsweise eher bescheidene Rolle. Das muss aber nicht so sein. Aus diesem Grunde ist es wichtig, potentielle Pflegeeltern zu finden, um unnötige Heimeinweisungen zu vermeiden.

3. Einweisung in ein Heim

Fragen:

- Was spricht für Heimerziehung im Gegensatz zum Verbleib im bisherigen Lebensmilieu oder zur Unterbringung in einer Pflegefamilie?
- Ist die Heimeinweisung im konkreten Fall wirklich das «gelindeste» Mittel?
- Wie muss das Heim strukturiert, konzipiert und personell ausgestattet sein, damit es kompensatorische Hilfen anbieten kann?

Die Einweisung eines Kindes/Jugendlichen in ein Heim heisst nicht, dass zuvor Erziehungshilfen in der Herkunftsfamilie gewährt wurden oder eine Unterbringung in einer Pflegefamilie gescheitert ist. Für die Heimerziehung gilt, sie so spät wie möglich, allerdings so früh wie notwendig einzuleiten. Die Gruppe als Wohn- und Lebensgemeinschaft wird auf Zeit zum notwendigen Schonraum wie zum Lern- und Übungsfeld für das Kind. Es muss also ein geeignetes Heim gesucht und gefunden werden. Dabei haben die Heime innerhalb des Kantons und der Lebensregion den Vorrang, um die Kinder nicht unnötig ihrem Herkunftsmilieu zu entfremden. Um die Eignung festzustellen, müssen Versorger und angefragtes Heim ihre gegenseitigen Erwartungen, Ziele, Möglichkeiten und Grenzen darlegen. Dies ist Teil des Hilfeplans, der im Heim zur Erziehungsplanung führt.

Heimerziehung ist dann indiziert, wenn die Verhaltensstörungen die Entwicklung des Kindes/Jugendlichen nachhaltig beeinträchtigen und deshalb ein weiterer Verbleib im Herkunftsmilieu nicht verantwortet werden kann, aber auch die Unterbringung in einer Pflegefamilie ausser Betracht fällt.

Heimerziehung ist insbesondere dann zu erwägen, wenn

- die *emotionelle Beziehung* zur Herkunftsfamilie eine belastende Konkurrenzsituation zwischen dieser und einer Pflegefamilie bedeutet
- das Kind/der Jugendliche ein *verzerrtes Eltern(Vater-/Mutter)bild* erworben haben und deshalb ein anderes Lebensfeld gefunden werden muss
- Alter und Entwicklungsstand des Kindes/Jugendlichen eher für eine *Gruppe von Gleichaltrigen* sprechen
- das Heim gerade wegen der grossen Zahl an *Bezugspersonen positive Orientierungs- und Identifikationsmöglichkeiten* anbieten kann, und schliesslich, wenn
- Abhängigkeit von *neurotischen Eltern*, Verstrickung in *jugendliche Banden* oder Bedrohung durch *Erpresser* und *Zuhälter* durch die Schutzmöglichkeiten eines Heimes aufgefangen werden können.

Wer Kinder und Jugendliche ausserhalb der Familie plaziert, muss die Heimlandschaft im kantonalen, regionalen und überregionalen Bereich gut kennen. Denn jedes Heim hat ein anderes Gesicht. *Die Kenntnis der Heimlandschaft* trägt dazu bei, Plazierungen nicht von einem zufällig freien Platz oder von den Heimkosten abhängig zu machen. Eignung des Heimes meint im Grunde die *geeignete Gruppe*, die so zusammengesetzt ist, dass lohnende Perspektiven entwickelt und Verhaltensdefizite abgebaut werden können.

Diese Forderung einzulösen, hält schwer, wenn – wie das gegenwärtig offensichtlich so ist – die Heime voll belegt sind und es Mühe bereitet, ein Kind unterzubringen. Die Prüfung, ob

das Heim geeignet ist, ist selbstverständlich auch Sache der angefragten Einrichtung. Ob es dazu neben der Vorstellung auch jeweils eines Probewohnens bedarf, wäre zu prüfen. Die Tendenz gewisser Heime, die Aufnahme von der Motivation des Kindes/Jugendlichen und der Unterstützung durch die Eltern abhängig zu machen, lässt eine Reihe dieser jungen Menschen vor der Tür. Jedenfalls besteht kein Zweifel, dass bei ungeeigneter Heimunterbringung der unselbige Abschiebemechanismus in Gang kommt, der dem jungen Menschen, aber auch dem Heim, schaden kann.

Meine Damen und Herren, ich komme zum Schluss und fasse zusammen:

Die Indikation für Heimerziehung kann nur nach Massgabe des individuellen Erziehungsbedarfs und bei kritischer Würdigung des biographischen Hintergrundes getroffen werden. Heimerziehung ist nicht als unumstössliche Unterbringungsform zu betrachten. Sie ist durch eine andere Massnahme zu ersetzen, wenn die Gründe für einen weiteren Verbleib weggefallen sind. Da das Heim eine der möglichen Unterbringungsformen im Bereich Fremdplatzierung ist, kommt der Überprüfung möglicher Alternativen Bedeutung zu. An erster Stelle ist jedoch stets die Frage zu klären, unter welchen Bedingungen dem Kind/Jugendlichen das Herkunftsmilieu erhalten werden kann. ■

Standpunkt

ALLE MACHT DEN KINDERN?*

Die Schweiz wird die Kinderrechtskonvention der UNO unterzeichnen, wie 187 andere Länder vor ihr. Was als Formalität aussah, hat im Herbst im Nationalrat zu einer langen Debatte geführt. Während die Befürworter sagten, dass in der Konvention nur stehe, was in der Schweiz geltendes Recht sei, befürchteten die Gegner die Begrenzung der elterlichen Gewalt. Einzelne gingen sogar so weit zu behaupten, dass in der Schweiz bald einmal «die Diktatur der Kinder» eingeführt werde, was der Tages-Anzeiger «polemisch und ein bisschen kindisch» findet.

Dass die Kinder nicht die Macht ausüben, zeigt unter anderem die traurige Tatsache, dass in letzter Zeit schwere Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern ans Licht kamen, dass in vielen Ländern Kinder noch immer als billige Arbeitskräfte ausgebeutet werden. Gerade in dieser Beziehung soll die UNO-Konvention die betreffenden Länder zu Veränderungen verpflichten. Kinder, Jugendliche treten aber auch negativ in Erscheinung. Es gibt Jugendkriminalität, Drogendelikte. Stimmt es also doch, dass die Jugendlichen bald die Macht ausüben?

Sicher ist, dass die Kinder von heute weniger Respekt oder Angst vor Autoritäten haben. Sie machen im Tram nicht selbstverständlich Platz, um nur ein Beispiel zu nennen, was ältere Leute stört oder sogar ängstigt. Sie sind grundsätzlich kritischer. In der Schule ist die Lehrperson nicht einfach mehr anerkannte Autorität kraft ihres Amtes. Früher hatte sie das erhöhte Pult als Zeichen der Autorität gedeutet, als Kommandozentrale sozusagen. Heute müssen sich Lehrerinnen und Lehrer mit ihrer Persönlichkeit Autorität verschaffen. Als Lehrperson merkt man, dass die Kinder verschiedene Erziehungsstile gewohnt sind. Die meisten sind übrigens «gut» erzogen, sie wissen sich innerhalb eines bestimmten Freiraumes zu bewegen. Dennoch gibt es viele, denen die wohlwollende Führung fehlt, die Ziele, aber auch Grenzen setzt. Andere sind verwöhnt und unselbständig und erwarten, dass alles für sie gemacht wird. Dann gibt es solche, die in einem patriarchalischen Umfeld aufwachsen und nur das tun, was befohlen wird, sich aber heimliche Freiräume suchen müssen.

Es sind heute nicht mehr nur Eltern oder Lehrpersonen, die erziehen; es gibt eine Reihe von Miterziehern: Einflussreich sind Kameradinnen und Kameraden, aber auch die Medien, ganz speziell das Fernsehen. Die UNO-Konvention wird daran nichts ändern. Es wird keine Machtergreifung durch die Kinder geben. Sie brauchen in erster Linie noch immer Schutz und Geborgenheit. Das ist die beste Grundlage für eine gesunde Entwicklung.

Otto Schmidt

* Aus Elternhaus und Schule, Schulamt der Stadt Zürich, Dezember 1996

Reservieren Sie heute das Datum für die

TAGUNG DES FACHVERBANDES KINDER UND JUGENDLICHE

«Das Wohl des Kindes – Was tragen die Heime dazu bei?»

Freitag, 23. Mai 1997,
09.00 bis 16.30 Uhr
Casino Zürichhorn, in Zürich

Hauptreferent:

Henning Köhler, Heilpädagoge,
Leitung des Janus-Korczak-Institut,
Wolschlugen bei Stuttgart

Podium

mit dem Referenten sowie VertreterInnen der Heime, der einweisenden Stellen, der Politik, aber auch der Elternseite

Soziopolitikritisches Theater-Cabaret
Lydia Pfister

und Musik
Remo Crivelli

Das ausführliche Tagungsprogramm wird Ihnen Mitte März zugestellt.